



Werdener Turnerbund von 1886 e. V.

TENNISABTEILUNG

Geschäftsordnung

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Werdener Turnerbundes von 1886 e.V. - im Folgenden kurz WTB genannt - mit Sitz in Essen. Der WTB ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Register - Nr. 2375 eingetragen. Für die Tennisabteilung im WTB gilt die Satzung des WTB. Im Rahmen dieser Satzung gibt sich die Tennisabteilung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zweck der Abteilung

Zweck der Tennisabteilung ist:

- a) die Pflege und die Förderung des Tennissports und der körperlichen Ertüchtigung auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens.
- b) die Pflege der Geselligkeit.

Hierfür steht ihr die Tennisplatzanlage mit den Nebenanlagen auf dem Grundstück Viehauser Berg 109 zur Verfügung.

Die Tennisabteilung ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein e.V. und durch diesen auch dem Deutschen Tennisbund e.V. angeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitgliedschaft

1. Für die Mitgliedschaft gilt nach § 3, Absatz 2 der Satzung des WTB: Anträge zur Aufnahme sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand gemäß der Satzung des WTB. Dabei werden Familienangehörige von Mitgliedern bevorrechtigt behandelt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Abteilung hat aktive und passive ordentliche Mitglieder.
3. Darüber hinaus kann die Abteilung außerordentliche Mitglieder haben. Eine außerordentliche Mitgliedschaft endet spätestens nach drei Jahren; sie kann nicht verlängert werden. Zu den aktiven ordentlichen Mitgliedern zählen auch die Mitglieder mit einer Zweitmitgliedschaft.
4. Über außerordentliche Mitgliedschaften und deren Umwandlung in ordentliche Mitgliedschaften entscheidet der Abteilungsvorstand;

2. Aufnahmegebühr, Umlage, Jahresbeitrag

1. Mit dem Eintritt in die Tennisabteilung des WTB zahlen alle ordentlichen Mitglieder eine Aufnahmegebühr, Umlagen und den Jahresbeitrag. Bei Umwandlungen von außerordentlichen in ordentliche Mitgliedschaften kann der Vorstand auf Zahlung der Aufnahmegebühr und Umlagen verzichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder, die in unseren Mannschaften Medenspiele bestreiten, zahlen keinen Jahresbeitrag, sofern sie einen Nachweis erbringen, dass sie in einem anderen Tennisverein Mitglied sind, sie haben auf unseren Plätzen eine Spielerlaubnis während der Medenspielzeit ihrer Mannschaft. Der Vorstand ist berechtigt Gastspielergebühren festzulegen, Zahlungserleichterungen, Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreistellungen zu gewähren. Der Jahresbeitrag wird zum 15. 01. eines Jahres fällig und wird in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgelegt. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag in zwei Raten zum 15.01. und zum 15.07 eines Jahres gezahlt werden. Die Beitragszahlung wird grundsätzlich über Einzugsverfahren abgewickelt. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung kann dem Mitglied eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.
2. Auch im Eintrittsjahr ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, zu entrichten. Der Vorstand kann eine andere Regelung beschließen. Sind für unterschiedliche Altersgruppen bei den jugendlichen Mitgliedern unterschiedliche Beitragsregelungen vorgesehen, so gilt für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe das per Stichtag 1. Juli erreichte Alter, an dem sich auch die Festlegung des Jahresbeitrages orientiert.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen, solange sie einer Berufsausbildung nachgehen und eine Kindergeldberechtigung vorliegt, den halben Jahresbeitrag eines Erwachsenen (aktives Mitglied) (Siehe Beitragsordnung) Sobald die Ausbildung beendet ist – spätestens dann, wenn Kindergeld nicht mehr gezahlt wird, hat das Mitglied den Erwachsenenbeitrag zu zahlen. Das Mitglied ist verpflichtet, einen Nachweis der Berechtigung bis zum 10. Januar des jeweiligen Jahres zu erbringen. Dieser Nachweis darf nicht älter als 4 Wochen sein.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der entsprechende Jahresbeitrag, Gastspielergebühren und die Umlage werden jährlich mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr und der Umlagen bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Ausnahmen bilden Härtefälle, die im Eintrittsjahr auftreten. In diesen Fällen ist ein Antrag an den Abteilungsvorstand zu richten, der dann entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Aufnahmegebühr zurückgezahlt wird.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes aus der Abteilung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und muss spätestens vier Wochen vorher erfolgen. Der Austritt muss dem Abteilungsvorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Jährlich müssen eine ordentliche Mitgliederversammlung und eine Jugendversammlung der Abteilung stattfinden. Sie ist vom Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand schriftlich oder per E-Mail, einzuberufen. Die Tagesordnung, der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag sind mit der Einladung zuzusenden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung hat eine Frist von mindestens 14 Tagen zu liegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung des WTB statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag schriftlich vorgelegt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Abteilungsvorstandes einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn sie von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder, sowie der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Für Mitglieder unter 16 Jahren sind ihre Erziehungsberechtigten mit zusammen einer Stimme stimmberechtigt, und zwar unabhängig davon, für wie viele Kinder sie ihr „Kinderstimmrecht“ ausüben. Soweit Erziehungsberechtigte selbst Mitglieder sind, steht ihnen zusätzlich ihr „Mitgliederstimmrecht“ zu. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.
7. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte behandelt werden:
 - a. Bericht des Abteilungsvorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - d. Haushaltsvoranschlag
 - e. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Umlagen und des Jahresbeitrages
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Neuwahlen des Abteilungsvorstandes
 - h. Verschiedenes
8. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Abteilungsvorstand gerichtet werden.

§ 4 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a. Abteilungsleiter/in
 - b. stellvertretender Abteilungsleiter/in
 - c. Sportwart/in
 - d. Kassenwart/in
 - e. Schriftführer/in
 - f. Jugendwart /in
 - g. Anlagenwart/in
2. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Sie kann in geheimer, schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden; hierüber entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle die Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Dem Abteilungsvorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Führung der laufenden Geschäfte, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Festlegung der Platz- und Spielordnung.
5. Der Abteilungsvorstand stellt den Kassenbericht des abgelaufenen Jahres und einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr auf, die der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden müssen. Der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag sind nach der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung des WTB dem Vorstand des WTB einzureichen.
6. Der Abteilungsleiter leitet die Sitzungen des Abteilungsvorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft den Abteilungsvorstand nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Abteilungsvorstandes diese verlangen. In Abwesenheit des Abteilungsleiters übernimmt dessen Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte der Abteilung. Den übrigen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes obliegt die Führung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
7. Bestellungen und Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters und des Kassenswartes. Sie müssen, wenn sie einen Betrag von 2500 € überschreiten, auf einem Beschluss des Abteilungsvorstandes beruhen, der im Benehmen mit dem Hauptverein, dem die Kontoführung obliegt, zu treffen ist.
8. Der Abteilungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen (z.B. Vergnügungsausschuss, Spielausschuss, Bauausschuss) und wird der Mitgliederversammlung hierüber berichten. Ferner kann der Abteilungsvorstand definierte Aufgaben der laufenden Vereinsverwaltung unter der Führung eines Vorstandsmitglieds auf andere Mitglieder übertragen, um den Vorstand von Tätigkeiten zu entlasten. Die Verantwortungsbereiche der jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Abteilungsvorstand bis zur Neuwahl ein Vorstandsmitglied oder eine geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch betrauen.

§ 5 Auflösung der Abteilung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Tennisabteilung beim Vorstand des WTB beantragen. Über eine eventuelle Auflösung entscheidet die Hauptversammlung des WTB entsprechend der Satzung des WTB.

§ 6 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juni 1997 in Kraft.

Letzter Stand: gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom